

### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (REACH)

Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

**Handelsname** Klarlack

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene(r) Verwendungszweck(e)

Lack

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** Daimler AG

D-70546 Stuttgart Germany

Auskunftgebender Bereich

Telefon +49 (0)711 17-97390 Telefax +49 (0)711 17-94831 E-Mail (sachkundige Person): Mercedes-Benz-SDB@daimler.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Telefon +49 (0)711 17-0

**Notruf bei Vergiftungen** Giftnotruf Berlin: 030 30686 790 oder 030 19240

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise Einstufungsverfahren Gefahrenkategorien

Flam. Liq. 3 H226
Acute Tox. 4 H332
STOT SE 3 H335, H336
Aquatic Chronic 2 H411

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]







GHS02

GHS07

GHS09

### Signalwort

Achtung

### Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

### Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

**Allgemeines** 

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

! Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P260 Dampf nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Reaktion

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

! Lagerung

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

**Entsorgung** 

P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den regionalen Vorschriften zuführen.

### ! Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten, Xylol

### Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

### Gesundheitsgefährliche Eigenschaften

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

### Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Hautentzündung durch entfettende Wirkung des Lösemittels auftreten.

### ! Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

### ! Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

### ! Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
	918-668-5	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische)	25 < 50	Flam. Liq. 3, H226 / Asp. Tox. 1, H304 / STOT SE 3, H335 / STOT SE 3, H336 / Aquatic Chronic 2, H411
1330-20-7	215-535-7	Xylol	5 < 10	Flam. Liq. 3, H226 / Acute Tox. 4, H332 / Acute Tox. 4, H312 / Skin Irrit. 2, H315 / Eye Irrit. 2, H319 / STOT SE 3, H335 / STOT RE 2, H373 / Asp. Tox. 1, H304
	927-344-2	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso- Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2- 25%)	< 2,5	Flam. Liq. 3, H226 / Asp. Tox. 1, H304 / STOT SE 3, H336 / STOT RE 1, H372 / Aquatic Chronic 2, H411
123-86-4	204-658-1	n-Butylacetat	5 < 10	Flam. Liq. 3, H226 / STOT SE 3, H336
100-41-4	202-849-4	Ethylbenzol	< 2,5	Flam. Liq. 2, H225 / Acute Tox. 4, H332 / STOT RE 2, H373 (Hörorgane) / Asp. Tox. 1, H304

### **REACH**

CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH Registriernr.
	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische)	01-2119455851-35
1330-20-7	Xylol	01-2119488216-32
	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	01-2119463586-28
123-86-4	n-Butylacetat	01-2119485493-29
100-41-4	Ethylbenzol	01-2119489370-35

### ! ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### ! Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

### ! Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

### ! Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

### ! Hinweise für den Arzt / Behandlungshinweise

Symptomatisch behandeln.

### ! ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

### ! Geeignete Löschmittel

Löschpulver Kohlendioxid Sand

Wassersprühstrahl

### ! Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen. Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

### ! Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

### ! Sonstige Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ! ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten.

### ! Einsatzkräfte

Persönliche Schutzkleidung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Verschmutzung von Gewässern oder Kanalisation zuständige Behörden informieren. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.



### Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr.

**1907/2006 (REACH)**Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

#### ! Zusätzliche Hinweise

Bei Auslaufen in Kanalisation/Oberflächengewässer/Grundwasser zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### ! ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Aerosolbildung vermeiden.

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### ! Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündguellen fernhalten - Nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### ! Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten.

### ! Zusammenlagerungshinweise

keine

### ! Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse 3

#### 30

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

### ! Empfehlung(en) bei bestimmter Verwendung

Siehe Abschnitt 1.2



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

### ! Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m3]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
100-41-4	Ethylbenzol	8 Stunden	88	20	2(II)	DFG, H, Y
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	8 Stunden	440	100	2(II)	DFG, EU, H
123-86-4	n-Butylacetat	8 Stunden	300	62	2(I)	AGS, Y

### Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (91/322/EWG, 2000/39/EG, 2004/37/EG, 2006/15/EG oder 2009/161/EU)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m3]	[ppm]	Bemerkung
100-41-4	Ethylbenzol	8 Stunden	442	100	Haut
		Kurzzeit	884	200	
1330-20-7	Xylol, alle Isomeren, rein	8 Stunden	221	50	Haut
		Kurzzeit	442	100	

### ! Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	BGW	Unter- suchungs- material	Proben- nahme- zeitpunkt
100-41-4	Ethylbenzol	Mandelsäure +	300 mg/L	U	b
		Phenylglyoxylsäure			
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	Xylol	1,5 mg/l	В	b
1330-20-7	Xylol (alle Isomere)	Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere)	2000 mg/l	U	b

### DNEL-/PNEC-Werte DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	Wert	Art	Bemerkung
	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	44 mg/kg bw/day	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	
		330 mg/m3	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	

### **DNEL Verbraucher**

CAS-Nr.	Arbeitsstoff	Wert	Art	Bemerkung
	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	26 mg/kg bw/day	DNEL Langzeit dermal (systemisch)	
		71 mg/m3	DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	
		26 mg/kg bw/day	DNEL Langzeit oral (wiederholt)	

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### ! Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A/P2

### ! Handschutz

Handschuhe (lösemittelbeständig)

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungsstärke]: Butylkautschuk, >60 min, >0,4 mm

### Augenschutz

dicht schliessende Schutzbrille

### ! Sonstige Schutzmaßnahmen

Arbeitschutzkleidung

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Be- und Entlüftung.

### ! ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Farbe Geruch

flüssig klar charakteristisch

### Geruchsschwelle

nicht bestimmt

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	nicht bestimmt				
Siedepunkt	55 °C				
Schmelzpunkt	nicht bestimmt				
Flammpunkt	35 °C				
Verdampfungsgeschwindi gkeit	nicht bestimmt				
Entzündbarkeit (fest)	nicht anwendbar				
Entzündbarkeit (gasförmig)	nicht anwendbar				
Zündtemperatur	370 °C				
Selbstentzündungstemper atur					Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Untere Explosionsgrenze	0,7 Vol-%				
Obere Explosionsgrenze	7,5 Vol-%				
Dampfdruck	5 hPa	20 °C			
Relative Dichte	0,93	20 °C			



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** 

A 000 986 23 50

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
Dampfdichte	nicht bestimmt				
Löslichkeit in Wasser					nicht bzw. wenig mischbar
Löslichkeit / Andere	nicht bestimmt				
Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser (log P O/W)	nicht bestimmt				
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt				
Viskosität kinematisch	35 s	20 °C		4 DIN 53211	

### Oxidierende Eigenschaften.

Es liegen keine Informationen vor.

### **Explosive Eigenschaften**

nicht gegeben; jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich

### 9.2. Sonstige Angaben

keine

### ! ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### Thermische Zersetzung

Bemerkung Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

### ! Weitere Angaben

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### Akute Toxizität/Reizwirkung / Sensibilisierung

	Wert/Bewertung	Spezies	Methode	Bemerkung
LD50 Akut Oral	8700 mg/kg	Ratte		Xylol
LD50 Akut Dermal	> 2000 mg/kg	Kaninchen		Xylol
LC50 Akut Inhalativ	6350 mg/l (4 h)	Ratte		Xylol
Reizwirkung Haut				Bei längerem, häufigem Kontakt ist Reizung möglich.
Reizwirkung Auge	nicht reizend			
Sensibilisierung Haut	nicht sensibilisierend			
Sensibilisierung Atemwege	nicht sensibilisierend			

### Subakute Toxizität - Karzinogenität

	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Mutagenität				nicht mutagen
Reproduktions- Toxizität				nicht reproduktionstoxisch
Karzinogenität				nicht cancerogen

### ! Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

### ! Aspirationsgefahr

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

### ! ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

### Ökotoxische Wirkungen

	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Fisch	LC50 7,6 mg/l (96 h)	Regenbogenforelle		Xylol



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** 

A 000 986 23 50

	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Daphnie	EC50 3,82 mg/l (48 h)	Daphnia magna		Xylol
Alge	EC50 4,7 mg/l (72 h)	Desmodesmus subspicatus		Xylol
Bakterien	EC50 > 175 mg/l (24 h)			Xylol

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

### 1 Allgemeine Hinweise

Giftig für Wasserorganismen.

Fischgiftig

Produkt darf nicht in Gewässer gelangen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

### ! ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

### Abfallschlüssel Abfallname

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Mit Stern (\*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle.

### Empfehlung für das Produkt

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### Empfehlung für die Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### ! Allgemeine Hinweise

Die Zuordnung der Abfallschlüssel-Nr. ist entsprechend der EAK-Verordnung branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA-DGR
14.1. UN-Nummer	1263	1263	1263
14.2. Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	FARBE	PAINT	Paint
14.3. Transportgefahrenklassen	3	3	3
14.4. Verpackungsgruppe	II	II	II
14.5. Umweltgefahren	Ja	Ja	Ja

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht anwendbar

### Landtransport ADR/RID (GGVSEB)

Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscode D/E

Sondervorschriften 640C

Klassifizierungscode F1

Beförderung als "Begrenzte Menge" gem. Kapitel 3.4 ADR.

### Seeschiffstransport IMDG (GGVSee)

MARINE POLLUTANT

### ! ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### ! VOC Richtlinie

**VOC Gehalt** 66,34 % **VOC Wert** 658 g/L

### **Nationale Vorschriften**

### ! Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

**Wassergefährdungsklasse** 2 Einstufung gem. VwVwS wassergefährdend

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in diesem Gemisch wurden nicht durchgeführt.



Druckdatum 10.04.2017

überarbeitet 23.11.2016 (D) Version 2.4

**Klarlack** A 000 986 23 50

### ! ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

### **Weitere Informationen**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Abkürzungen und Akronyme siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

Änderungshinweise: "!" = Daten gegenüber der Vorversion geändert. Vorversion: 2.3

### Quellen der wichtigsten Daten

Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H372	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.